

Titeln 1 bis 16 nach der Vorlage mit 23,848,698 Mark, sowie B, für Finanzhauptcassenschulden, in den Titeln 17 und 18 nach der Vorlage mit 130,000 Mark, in Summa Cap. 4 mit 23,978,698 Mark zu bewilligen, sowie zu genehmigen, daß die Titel 12 und 13 unter sich und die Titel 14 und 15 unter sich deckungsfähig sind. Es beruhen diese Postulate auf früheren Beschlüssen der Kammer und ist die Deckungsfähigkeit der Titel 12 und 13, sowie der Titel 14 und 15 dadurch begründet, daß die Greiz-Brunner, sowie die Gößnitz-Geraer Actien vertragsmäßig in 3procentige Rente umgetauscht werden sollen.

Präsident Haberkorn: Begehrt zu Cap. 4 Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„Beschließt sie, A. Für Anleihe- und Actien-schulden in seinen einzelnen Titeln 1 bis 16 nach der Vorlage mit 23,848,698 Mark zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Leutritz: Ich will noch, da ich glaube, daß es Einigen von Interesse sein könnte, Etwas zu Titel 18 hinzufügen, und zwar über den Stand der Abwicklung der Kaufgelderreste dreier Eisenbahnen. Die Chemnitz-Komotauer Eisenbahn mit dem Kaufpreise von 9,900,000 Mark hat noch einen Rest von 64,240 Mark, die Chemnitz-Aue-Adorfer Bahn mit dem Kaufpreise von 11,589,000 Mark einen Rest von 1,389,000 Mark, sowie die Zwickau-Lengsfeld-Falkensteiner Eisenbahn zum Kaufpreise von 3,750,000 Mark einen Rest von 50,000 Mark. Diese Reste betragen zusammen noch 1,503,240 Mark.

Präsident Haberkorn: „Genehmigt die Kammer weiter B. Für Finanzhauptcassenschulden in den Titeln 17 und 18 nach der Vorlage mit 130,000 Mark, so daß in Summa zu Cap. 4 bewilligt worden sind 23,978,698 Mark?“ — Einstimmig: Ja.

Weiter frage ich die Kammer:

„Genehmigt dieselbe, daß die Titel 12 und 13 unter sich und die Titel 14 und 15 unter sich deckungsfähig sind?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu Cap. 5, planmäßige Tilgung der Staatsschulden.

Referent Leutritz: Die Einstellungen im Cap. 5 gründen sich auf gesetzliche Bestimmungen, auf Berechnungen und feststehende Tilgungspläne. Die Finanz-

deputation konnte daher zu nichts Anderem kommen, als der Kammer vorzuschlagen: Cap. 5 in seinen Titeln 1 bis 13 nach der Vorlage mit 6,117,665 Mark zu bewilligen.

Präsident Haberkorn: Da auch hierzu Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„Beschließt sie, Cap. 5 in seinen Titeln 1 bis 13 mit 6,117,665 Mark zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamten, F. W. Behr und Genossen, um Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den Civilstaatsdienern in Bezug auf die Pensionsverhältnisse.“

(Antrag z. mündl. Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 48.)

Referent Herr Abg. Heger.

Referent Heger: Meine Herren! Der Verein sächsischer Gemeindebeamter hat durch seinen Vorsitzenden Friedrich Wilhelm Behr in Leipzig eine Petition einreichen lassen, die Ihnen gedruckt vorliegt, dahingehend, daß die Gemeindebeamten bezüglich ihrer Pensionsverhältnisse den Civilstaatsdienern gleichgestellt würden nach der Maßgabe, daß bei ihrer Pensionirung die etwa bei anderen Gemeindeobrigkeiten vorher verbrachte Dienstzeit mit eingerechnet werde. Meine Herren! Die Frage über die etwa durch Staatsgesetz zuzuerkennende Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten und ihrer Relikten ist damals genau erörtert worden, als es sich beim Landtag darum handelte, die neuen Organisationsgesetze für die Verwaltung der Gemeinden zu berathen, die revidirte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Landgemeindeordnung, und auch damals haben schon einzelne Petitionen aus betheiligten Kreisen der Beamten der Kammer vorgelegen. Man ist jedoch bei eingehender Berathung nur zu dem Resultate gekommen, welches seinen Ausdruck gefunden hat in § 105 der revidirten Städteordnung, wo es heißt:

„Den Gemeindeunterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtcasse Pension zu gewähren. Wer als Gemeindeunterbeamter anzusehen und in welchem Umfange Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.“

Bald nachdem die Städteordnung und die Landgemeindeordnung ins Leben getreten waren, kam an den nächsten Landtag eine Petition einer größeren Anzahl von Gemeindebeamten, welche darum baten: es möge in dieser